

Satzung

Neufert-Bau Weißwasser e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Neufert-Bau Weißwasser e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist 02943 Weißwasser/O.L., Marktplatz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter
.....eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

Vereinszweck ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Verein setzt sich ein für den Erhalt und eine behutsame Sanierung des denkmalgeschützten Neufert-Bau's in Weißwasser/O.L. in der Schmiedestraße ein. Der Verein möchte das alte Lagerhaus nach dessen Rekonstruktion vorrangig für kulturelle und soziale Zwecke nutzen. Damit soll das Baudenkmal als bedeutendes Zeugnis der regionalen Industriegeschichte der Allgemeinheit wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben weder beim Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 UNABHÄNGIGKEIT

Der Verein erfüllt seine in § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Beitritt zum Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Den Mitgliedern steht der Verein zu allen Angelegenheiten zur Verfügung, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern.

§ 6 JAHRESBEITRAG

Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30. Juni fällig.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, die Satzung verletzt oder seinen Beitrag wiederholt nicht entrichtet hat.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vorstand Widerspruch möglich. Über diesen entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, sowie die Festlegung der künftigen Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand lädt in der Regel einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand aus eigenem Beschluss einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muss eine solche Versammlung abgehalten werden.

§ 10 VORSTAND

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Er kann um weitere Beisitzer erweitert werden, soweit die Mitgliederversammlung eine Erweiterung beschließt. Der ehrenamtlich arbeitende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt, wie die der Kassenprüfer, drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern in offener Wahl und einzeln gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind vom § 181 BGB befreit. Der Vorstand hat jährlich eine Einnahme- und Ausgabenübersicht sowie Gewinn- und Verlustrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und diese mit dem Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen des Vereins erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Ein Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißwasser/O.L., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkungen

Die Satzung wurde am 28.11.2014 errichtet.

Gründungsmitglieder:

K. Schmidt
Dietrich
G. Mi
Garnow
H. J. J.
Karl-Georg
J. F. F.
K. P.
Frank Schwarzbach